



Allgemeine Vertragsbedingungen des Golf Club Küssnacht am Rigi, 6403 Küssnacht am Rigi

1. Vertragsgegenstand und Anmeldung

Der Golf Club Küssnacht am Rigi und dessen Sektionen (Senioren, Ladies, Junioren) organisieren von Zeit zu Zeit für ihre Mitglieder Golfreisen zum Selbstkostenpreis (siehe Ziffer 3). Nachfolgend «der Club».

Die Anmeldung zu Reisen erfolgt per E-Mail und wird mit der Bestätigung seitens des Clubs verbindlich.

Der Teilnehmer gibt bei der Anmeldung besondere Wünsche (z.B. betreffend Verpflegung usw.) oder andere spezielle Umstände, die der besonderen Aufmerksamkeit bedürfen, bekannt. Der Club hat das Recht Anmeldungen abzulehnen, wenn z.B. die benötigten Strukturen (z.B. Unterkunft kann geforderte Verpflegung nicht erbringen) nicht zur Verfügung gestellt werden können oder der verantwortliche Reiseleiter nicht über die notwendige Sachkunde und Kompetenzen verfügen.

Für Jugendliche (unter 18 Jahren) kommt zusätzlich Ziffer 15 zur Anwendung.

2. Leistungen

Das Programm und die Leistungen sind in den jeweiligen Ausschreibungen enthalten. Sofern in den Ausschreibungen nichts anderes festgehalten ist, werden die Reisen mittels Reisebusses (gehobene Mittelklasse), Flug in der Economy Klasse und Übernachtungen in Einzelzimmern in Viersternhotels durchgeführt. Die Reisen werden von einem Gruppenverantwortlichen (Général de voyage) des Clubs begleitet.

3. Preise

Der in der Ausschreibung genannte Preis ist aufgrund der Preise der einzelnen Unternehmen (Busunternehmen, Hotels, Golfplätze) berechnet worden.

Am Ende der Reise erstellt der Club (Sektion) für jeden Teilnehmer eine Abrechnung über die erbrachten Leistungen. Verrechnet werden die dem Club von den einzelnen Unternehmen in Rechnung gestellten Preise. Bei Preisen, welche für die ganze Gruppe zu entrichten sind (z.B. Miete Reisebus), werden diese durch Anzahl der Teilnehmer dividiert.

Da der Club (Sektion) die effektiv zu bezahlenden Preise weiterverrechnet, kann es sein, dass die Anzahlung nicht die gesamten Kosten deckt und eine Nachzahlung erforderlich ist. Diese ist innert 14 Tagen nach Erhalt zu bezahlen.

4. Mindestteilnehmerzahl und Absagefrist



Für die Reisen kann eine Mindestteilnehmerzahl bestehen, welche in der Reiseausschreibung genannt wird. Wird die Mindestteilnehmerzahl bis zum in der Ausschreibung genannten Zeitpunkt nicht erreicht, kann der Club (Sektion) die Reise absagen. Sollten zu diesem Zeitpunkt bereits nicht wieder einbringliche Kosten entstanden sein, werden diese auf die Teilnehmer umgelegt. Bereits bezahlte Anzahlungen werden rückerstattet, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten benötigt werden. Weitere Ansprüche seitens der Teilnehmer bestehen nicht.

Dem Club (Sektion) steht es frei, die Reise auch bei Minderbeteiligung durchzuführen. Was unter Umständen zu einem höheren Preis führen kann. Sollte dies der Fall sein, orientiert der Club (Sektion) die Teilnehmer, welche innert 5 Tagen nach Erhalt dem Club (Sektion) mitteilen können, ob sie an der Reise nicht teilnehmen werden. Stillschweigen auf diese Mitteilung bedeutet Zustimmung.

5. Teilnahmebedingungen und Verhaltensregeln

Sofern nicht anders ausgeschrieben, ist ein Handicap von 45 zur Teilnahme an der Reise notwendig (Turnierreife). Davon ausgenommen sind die Reisen für Jugendliche, für diese gelten besondere Bestimmungen, welche in den Ausschreibungen genannt werden.

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, auf die anderen Teilnehmer Rücksicht zu nehmen, dies insbesondere auf dem Golfplatz. Dabei sind die Platzregeln und Anweisungen des jeweiligen Golfplatzbetreibers und unseres Reiseleiters zu befolgen sowie die allgemeinen Golfregeln und Vorgaben von R&A einzuhalten.

Die Reiseausschreibung kann weitere Teilnahmebedingungen enthalten.

Der Club (Sektion) resp. der Gruppenverantwortliche ist berechtigt, Teilnehmer von einzelnen Aktivitäten oder von der Reise insgesamt auszuschliessen, wenn der Teilnehmer die Teilnahmebedingungen nicht erfüllt oder Verhaltensregeln nicht befolgt, sich selbst, andere Teilnehmer oder Dritte gefährdet oder die Gruppe nachhaltig stört. Ein Ausschluss von der Reise ist erst nach einer ausdrücklichen Mahnung möglich. Mögliche Zusatzkosten, z.B. für die Heimreise gehen zu Lasten des Teilnehmers.

6. Leistungs- und Programmänderungen vor Reisebeginn

Der Club (Sektion) behält sich das Recht vor, Leistungs- und Programmänderungen vor Reisebeginn vorzunehmen, insbesondere wenn die gebuchten Golfplätze nicht bespielt werden können oder geschlossen sind, die Witterungsverhältnisse Golf spielen nicht zulassen oder staatliche Massnahmen und Anweisungen das Golf spielen verunmöglichen oder stark erschweren oder andere Ereignisse vorliegen, welche eine Programmänderung erfordern.

Der Club (Sektion) ist bemüht, angemessenen Ersatz zu organisieren. Dies kann zu Preiserhöhungen führen, siehe dazu Ziffer 4 Absatz 2. Kann kein angemessener Ersatz organisiert werden und muss die Reise abgesagt werden, kommt Ziffer 7 Abs. 2 zur Anwendung.

7. Absage von Reisen



Die Reise kann abgesagt werden, wenn wesentliche Leistungen nicht erbracht werden können, z.B. aufgrund von Witterungsverhältnissen, behördlichen Anordnungen und Anweisungen, höherer Gewalt, anderen nicht abwendbaren Ereignissen oder wichtige Golfplätze nicht bespielt werden können oder andere Umstände vorliegen, welche die Durchführung der Reise erschweren oder verunmöglichen. Eine Reiseabsage wird zeitnah mitgeteilt.

Bereits erfolgte Anzahlungen werden rückerstattet, soweit sie nicht zur Deckung von nicht wieder einbringlichen Kosten verwendet werden. Schadenersatz und andere Forderungen seitens der Teilnehmer werden ausgeschlossen.

8. Annullierungsbedingungen

Die Annullierungsbedingungen werden in den jeweiligen Ausschreibungen aufgeführt. Sollten solche Regelungen fehlen, werden die dem Club (Sektion) belasteten Kosten auf den Teilnehmer umgelegt. Bei Preisen, welche für die ganze Gruppe zu entrichten sind (z.B. Miete Reisebus), werden diese durch Anzahl der Teilnehmer einschliesslich der Person, welche die Reise annulliert hat, dividiert und der entsprechende Betrag der annullierenden Person in Rechnung gestellt.

9. Programm- und Leistungsänderungen während der Reise

Der Club (Sektion) behält sich das Recht, das Reiseprogramm und Leistungen während der Reise zu ändern, wenn dies für die Fortführung der Reise notwendig ist oder sinnvoll erscheint. Z.B. Abfolge der besuchten/bespielten Golfplätze, Spielzeiten usw.. Allfällige Zusatzkosten werden in Rechnung gestellt.

10. Golfausrüstung

Jeder Teilnehmer ist für seine Golfausrüstung selbst verantwortlich (Vollständigkeit, Zustand usw.). Stellt die Unterkunft ein Lokal zur Aufbewahrung der Golfausrüstung zur Verfügung, entscheidet jeder Teilnehmer, ob er seine Ausrüstung dort deponieren oder in sein Zimmer mitnehmen will. Der Club (Sektion) empfiehlt die Golfausrüstung ins Zimmer mitzunehmen. Hotels usw. haften nur beschränkt für eingebrachte Sachen wie Golfausrüstung, Kleidung usw.. Zur Verfügung gestellte Lokale für die Golfausrüstung sind in der Regel nicht bewacht und allgemein zugänglich. Der Club (Sektion) haftet nicht für entwendete oder beschädigte Golfausrüstung usw..

11. Mangelhafte Leistungen

Der Club (Sektion) hat keinen Einfluss auf die vermittelten Leistungserbringer, insbesondere nicht auf die Qualität und Bespielbarkeit der Golfplätze.

Sollte ein Teilnehmer mit Leistungen nicht zufrieden sein, dann sollte er sich unverzüglich an den für diese Reise zuständigen Gruppenverantwortlichen wenden. Dieser wird bemüht sein in Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer eine Lösung zu finden. Wobei die Leistungserbringer ihre Leistungen in eigener Verantwortung erbringen.



Sollte keine Lösung gefunden werden, wird der Club (Sektion), bei berechtigten Beanstandungen, bemüht sein, eine entsprechende Preisminderung zu erhalten. Sollte dies nicht möglich sein und der Teilnehmer auf einer Preisminderung beharren, steht es diesem frei, direkt gegen den Leistungserbringer vorzugehen. Weitergehende Verpflichtungen seitens des Clubs (Sektion) bestehen nicht.

12. Haftung des Clubs und Haftungsausschlüsse

Jeder Teilnehmer kennt den Golfsport (Turnierreife) und nimmt auf eigenes Risiko an den Golfreisen teil. Er ist für seine Sicherheit auf dem Golfplatz selbst besorgt. Dem Club (Sektion) resp. dem Gruppenverantwortlichen obliegen keine Überwachungs- oder Instruktionspflichten.

Der Club (Sektion) tritt nur als Mittler zwischen Teilnehmer und den vermittelten Leistungserbringern auf. Die Haftung für Handlungen, Unterlassungen usw. von Leistungserbringern wird unter allen Rechtstiteln sowohl für vertragliche wie ausservertragliche Ansprüche ausgeschlossen.

Insbesondere haftet der Club (Sektion) nicht für Personen-, Sach- und andere Schäden, welche sich im Laufe des Golfspiels ereignen, für beschädigte, abhandengekommene oder gestohlene Golfausrüstung und weitere Gegenstände wie Smartphones und andere elektronische Geräte, Kreditkarten, Bargeld usw.

Im Weiteren schliesst der Club (Sektion) die Haftung für Hilfspersonen und leichte Fahrlässigkeit aus.

Diese Haftungsausschlüsse gelten für die vertragliche, ausservertragliche und quasivertragliche Haftung.

13. Haftung der Leistungserbringer

Die vorliegenden Bestimmungen berühren die direkte Haftung der Leistungserbringer gegenüber den Teilnehmern nicht.

14. Haftung der Teilnehmer unter sich

Sollte ein Teilnehmer einen anderen Teilnehmer, Reiseleiter, Dritte usw. schädigen, kommen die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

15. Reisen mit Jugendlichen (bis zum 18. Altersjahr)

In Ergänzung zu vorstehenden Bedingungen, kommen für Reisende mit Jugendlichen diese Zusatzbestimmungen zur Anwendung:



Die Anmeldung ist vom Jugendlichen und einer erziehungsberechtigten Person zu unterschreiben. Für die Zahlung des Preises steht neben dem Jugendlichen auch die erziehungsberechtigte Person ein.

Die erziehungsberechtigte Person orientiert den Club (Juniorensktion) über für die Reise wichtige Umstände, wie Allergien und Unverträglichkeiten, körperliche Konstitution oder andere spezielle Umstände, die der besonderen Aufmerksamkeit bedürfen. Der Club (Juniorensktion) hat das Recht Anmeldungen abzulehnen, wenn die benötigten Strukturen nicht zur Verfügung gestellt werden können (z.B. Unterkunft) oder der Reiseleiter resp. der Golf Pro nicht über die notwendige Sachkunde oder Kompetenzen verfügt.

Es kann sein, dass von der erziehungsberechtigten Person eine Einverständniserklärung verlangt wird. Die Angaben dazu finden sich in der Ausschreibung.

Die erziehungsberechtigte Person nimmt zur Kenntnis und ist einverstanden, dass der Club (Juniorensktion) resp. Golf Pro und dem Gruppenverantwortlichen gegenüber dem Jugendlichen weisungsberechtigt sind.

Bei medizinischen Notfällen sind der Club (Juniorensktion), der Gruppenverantwortliche und der Golf Pro berechtigt, die nötigen Vorkehrungen oder Massnahmen zu treffen (Beizug eines Arztes oder eines Notfalldienstes usw.). Der Club (Juniorensktion) wird die erziehungsberechtigte Person so bald als möglich orientieren.

16. Verjährungs- und Verwirkungsfristen

Sollte ein Teilnehmer mit den Leistungen des Clubs (Sektion) nicht zufrieden sein und Ansprüche gegenüber dem Club (Sektion) geltend machen, sind diese innert 4 Wochen nach vertraglichem Reiseende gegenüber dem Club geltend zu machen. Im Unterlassungsfalle verirken sämtliche Ansprüche.

Im Weiteren gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

17. Anwendbares Gericht und Gerichtsstand

Auf das Rechtsverhältnis zwischen Teilnehmer und dem Club (Sektion) kommt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung.

Als ausschliesslicher Gerichtsstand wird Küssnacht am Rigi vereinbart.

Diese Bestimmungen stehen unter Vorbehalt zwingend anwendbarer Gesetzesbestimmungen, welche vertraglich nicht abgeändert werden können.